

**SATZUNG des Vereins**

**Bridge-Club**

**Erkrath-Hochdahl 69 e.V.**

(Stand vom 29.03.2005)

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Bridgeclub Erkrath- Hochdahl 69 e. V". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erkrath.

## **§ 2 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach einheitlichen, international anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern. Er ist kein Hobby- und Freizeitverein sondern ein Sportverein.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - ein Angebot von Lern-, Spiel- und Trainingsmöglichkeiten
  - die Veranstaltung von Bridgeturnieren auf Club-, Bezirks- und Bundesebene
  - die Förderung der Jugend
  - die Integration älterer Menschen.
- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf niemanden durch satzungsfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft im DEUTSCHEN BRIDGEVERBAND E.V. (DBV)**

Der Verein ist Mitglied im DBV und erkennt die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DBV als verbindlich an.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person kann Vereinsmitglied werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Verwendung eines entsprechenden Anmeldeformulares zu beantragen. Anträge Minderjähriger sind von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Mitteilung der für eine Ablehnung maßgeblichen Gründe besteht nicht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt muß schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen
  - wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung
  - vereinschädigendem Verhalten
  - Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweifacher Mahnung.

Über den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit absoluter Mehrheit. Auf schriftlichen Antrag des Betroffenen muß der Ausschluß durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Dieser Antrag muß binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Ausschlußentscheidung gestellt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben einen Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar aus dem Vereinszweck (§ 2 Absätze 2 und 3) ergeben. Sie können verlangen, daß die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohl aller Mitglieder verwendet werden.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange es sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand befindet, frühestens vier Wochen nach Erhalt der ersten Mahnung.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben die Satzung, Ordnungen und Vorstandsbeschlüsse des Vereins sowie Satzungen und Beschlüsse der übergeordneten Sportverbände zu befolgen und sind der Gerichtsbarkeit des Vereins und der übergeordneten Sportverbände unterworfen.
- (2) Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten, die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereins zu schaden geeignet ist.
- (3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge sowie sonstigen Zahlungen (z.B. einmalige Umlagen) fristgerecht zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen befreit. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres (spätestens am 15.01.) zu entrichten. Über weitere Einzelheiten, insbesondere über die Erhebung von Säumniszuschlägen, entscheidet der Vorstand durch Erlaß einer entsprechenden Beitragsordnung.

## **§ 9 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands oder eines Sechstels der Mitglieder Personen, die sich um den Verein und / oder den Bridgesport verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern sowie auch ehemalige 1. Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung (§ 11)
  - der Vorstand (§ 12)
  - das Turniergericht / Schiedsgericht (§ 13)
  - das Ehrengericht (§ 14).
- (2) Den Organen dürfen nur Vereinsmitglieder angehören.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Tätigkeit des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Sie ist insbesondere zuständig
  - für die Wahl der Mitglieder der sonstigen Vereinsorgane (insoweit kann sie eine besondere Wahlordnung beschließen)
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern/-vorsitzenden (§ 9)
  - den Ausschluß von Mitgliedern nach Anrufung gemäß § 6 Absatz 3
  - die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen etc.
  - die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes
  - die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung
  - auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (3) Termin, Ort und Tagesordnung der Versammlung sind den Mitgliedern ab Eintragung der Änderung im Vereinsregister mindestens sechs Wochen vorher durch Aushang am „schwarzen Brett“ mitzuteilen. Satzungsändernde Beschlussvorschläge sind in der Einladung als gesonderter Tagesordnungspunkt aufzuführen und mit dem Aushang inhaltlich bekannt zu machen“
- (4) Die Mitglieder und der Vorstand können Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich zu formulieren und müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, genügt im zweiten und den folgenden Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes ist bei Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder geheim abzustimmen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und im Clubraum mindestens vier Wochen auszuhängen,
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über
  - Änderungen der Satzung
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern/-vorsitzenden
  - den Ausschluß von Mitgliedern im Falle des § 6 Absatz 3.
- (9) Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er besteht aus
  - der/dem 1. Vorsitzenden
  - der/dem 2. Vorsitzenden
  - der/dem Schatzmeister/in
  - der/dem Sportwart/in
  - der/dem Schriftführer/in
 Der geschäftsführende Vorstand kann einstimmig für die Dauer seiner Amtsperiode bis zu vier weitere Mitglieder zu Vorstandsmitgliedern bestellen, z.B. eine(n) Clubpunktsekretär(in), ein für Ausbildung zuständiges Mitglied oder ähnliches (sog. erweiterter Vorstand). Diese Mitglieder sind für die Dauer ihrer Berufung voll stimmberechtigt. Der/die Ehrenvorsitzende(n) nimmt/nehmen an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ernennt der Vorstand innerhalb von vier Wochen ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein, bei dessen Verhinderung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich, vertreten.

- (4) Die - regelmäßigen - Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden - einberufen und geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende und die Hälfte der weiteren Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet in Form von allgemeinen Ordnungen und Beschlüssen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht.
- (5) Ämter des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht in Personalunion ausgeübt werden.

### **§ 13 Das Turniergericht**

- (1) Das Turniergericht ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins in allen sportlichen Angelegenheiten. Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung von Streitfällen, die sich aus dem Sportbetrieb des Vereins ergeben.
- (2) Das Turniergericht besteht aus drei Mitgliedern. Außerdem sind drei Ersatzmitglieder zu wählen. Die Amtsperiode der Mitglieder/Ersatzmitglieder dauert vier Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitglieds rückt automatisch ein Ersatzmitglied nach. Eine Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung. In Notfällen kann der Vorstand ein Mitglied /Ersatzmitglied bestellen. Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Vorstand oder dem Ehrengericht angehören. Die Mitglieder des Turniergerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Turniergerichts im Amt.
- (3) Bei Clubturnieren entscheidet das Turniergericht unmittelbar nach Turnierende durch die anwesenden Mitglieder, ggf. ergänzt durch die anwesenden Ersatzmitglieder.

### **§ 14 Das Ehrengericht**

- (1) Das Ehrengericht ist zuständig für die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen der in § 6 Absatz 3 genannten Art. Einzelheiten des Verfahrens kann es in einer Ehrengerichtsordnung regeln.
- (2) Es besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Amtsperiode der Mitglieder / Ersatzmitglieder dauert vier Jahre. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt automatisch ein Ersatzmitglied nach. Eine Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung. In Notfällen kann der Vorstand bis dahin ein Ersatzmitglied bestellen. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Ehrengerichtes in Amt.
- (3) Das Ehrengericht kann auf eigene Initiative und muß auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes tätig werden.
- (4) Das Ehrengericht kann zur Ahndung von Verfehlungen oder Verstößen aussprechen
  - eine Verwarnung
  - eine Verwarnung mit Ausschlußandrohung
  - einen Verlust von Mitgliedschaftsrechten auf Zeit (bis zu einem Jahr) ohne Entbindung des Mitgliedes von den Pflichten des § 8
  - eine Geldbuße bis zu 100 DM zugunsten der Vereinskasse.
- (5) Die Entscheidungen des Ehrengerichtes sind für jedes Mitglied bindend und unanfechtbar.
- (6) Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Turniergerichtes dürfen dem Ehrengericht nicht angehören.

### **§ 15 Kassenprüfung**

- (1) Das Finanzgebahren des Vereins ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen, ob
  - die Buchführung den steuerlichen Vorschriften entspricht
  - die Einnahmen und Ausgaben sich im Rahmen der satzungsgemäßen Vorgaben halten (§ 2 Absatz 7 und § 1)
  - die Mittel wirtschaftlich sinnvoll nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung verwendet werden.Die Kassenprüfer haben dem 1. Vorsitzenden unverzüglich und den Mitgliedern bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vom Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens sind mindestens zwei Ersatzkassenprüfer zu wählen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins (S 11 Absätze 1 und 10), so fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Erkrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - insb. für die Jugend und Seniorenarbeit - zu verwenden hat.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sofern sich herausstellt, daß eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam ist, bleibt die Satzung im übrigen hiervon unberührt.

Diese Satzung wurde am 25.06.1991 errichtet.

---